Vorlage Nr. 036/2016

LANDRATSAMT
WALDSHUT

07.03.2016

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Waldshut e.V.
Führung von Vormundschaften

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	22.03.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Initiative des SKM und beschließt, die für das Jahr 2016 erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 7.800,- € bereit zu stellen.

Sachverhalt:

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) stellen eine besonders schutzbedürftige Flüchtlingsgruppe dar, denn sie suchen Schutz in einem sicheren Staat und sind zugleich minderjährig und unbegleitet, also ohne Eltern. Sie müssen sich ohne familiäre Bezugspersonen in einem fremden Land zurechtfinden und sind mit den Erfahrungen, die sie im Herkunftsland und während ihrer Flucht machen mussten, alleine.

Aufgrund ihres Alters, ihrer Herauslösung aus dem vertrauten Umfeld und wegen des fehlenden Schutzes durch die eigene Familie zählen UMA zur Gruppe der besonders verletzlichen und daher besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge.

Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen hat das Jugendamt nach der Inobhutnahme unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen. Nachdem in der Regel kein Vormund durch die Eltern des Mündels benannt werden kann, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen. Dem Vormund kommen dabei die Aufgaben der Personensorge und der gesetzlichen Vertretung zu. Die Vormundschaft endet in der Regel, sobald das Mündel das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Das Vormundschaftssystem ermöglicht mehrere Formen der Vormundschaft. So unterscheidet das Bürgerliche Gesetzbuch zwischen Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft. Damit ein Verein Vormundschaften führen darf, benötigt er eine Zulassung des Landesjugendamtes (§ 1791a BGB und § 54 SGB VIII).

Der 1992 gegründete SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Waldshut e.V. - beschäftigt Fachkräfte, die rechtliche Betreuungen übernehmen und begleitet Ehrenamtliche sowie Familienangehörige bei der Führung von Betreuungen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der weiter steigenden Zahl an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat der SKM die Übernahme von Vormundschaften angeboten. Die dafür erforderliche Zulassung wurde am 01.02.2016 beantragt.

Aufgaben des Vormundes:
Der Vormund übernimmt anstelle der sorgeberechtigten Eltern die rechtliche Vertretung und Verantwortung für das Mündel. Leitend für sein Handeln ist das Wohlergehen des Mündels.

<u>Persönliche Verantwortung für Pflege und Erziehung des Mündels</u>
Der Vormund trägt die Erziehungsverantwortung, er hat sich zu vergewissern, dass die Erziehung im Alltag von den damit betrauten Personen zum Wohl des Mündels ausgeübt wird. Da der Vormund regelmäßig nicht unmittelbar erzieherisch tätig ist, hat er die Aufgabe, die Erziehung des Mündels zu organisieren, ohne sie zu ersetzen.

<u>Persönlicher Kontakt</u>
Persönliche Kontakte zwischen Vormund und Mündel sind notwendige Voraussetzung dafür, dass der Vormund die Interessen und Bedürfnisse seines Mündels kennt und auf dieser Basis Entscheidungen für das Mündel treffen kann.

<u>Gesetzliche Vertretung des Mündels</u>
Der Umfang der gesetzlichen Vertretung entspricht grundsätzlich dem der Eltern gemäß § 1629 BGB und umfasst die Personen- und Vermögenssorge.

<u>Ausländerrechtliche und/oder asylrechtliche Vertretung</u>
Der Vormund stellt die Begleitung des UMA sicher und bringt die entsprechenden juristischen Kenntnisse im Asylverfahren ein.

<u>Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes, § 8 a SGB VIII</u>
Der Vormund muss bei von ihm wahrgenommenen Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls den Sozialen Dienst des Jugendamtes als eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII einschalten.

Planungsschritte:
Die Übernahme von Vormundschaften durch den SKM soll ab dem 01. April 2016 erfolgen. Für den Aufgabenbereich wird eine Teilzeitstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingerichtet. Mit diesen Personalressourcen können aufgrund der gesetzlichen Fallzahlenobergrenze maximal 25 Vormundschaften geführt werden.

Die zuständigen Familiengerichte sind in die Planungen einbezogen und befürworten die Aufgabenübernahme durch den SKM. Auch von Seiten des Jugendamtes wird die Initiative des Vereins begrüßt und unterstützt.

Finanzierung:

Der zukünftig vormundschaftsführende SKM erhält einen wesentlichen Teil der anfallenden Kosten über die Justizkasse vergütet. Die einzelfallbezogene Abrechnung umfasst Tätigkeiten wie Hausbesuche, Stellungnahmen an das Gericht, Telefonate in Mündelangelegenheiten sowie Dokumentationen in der Akte etc. Analog zum Betreuungsrecht sind abzurechnende Zeiten durch Führen sogenannter Tätigkeitsnachweise zu dokumentieren.

Die Stundenvergütung der Justizkasse deckt nur einen Teil der anfallenden Kosten. In einer noch zu schließenden Leistungs- und Entgeltvereinbarung sind neben der Finanzierung auch fachlich inhaltliche Absprachen zu treffen. Für das Jahr 2016 ist ein Pauschalzuschuss des Landkreises in Höhe von 7.800,- € vorgesehen.

Die Transferaufwendungen für den SKM waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2016 nicht abzusehen und werden im Produkt 363005 Beistandschaften/Amtsvormundschaften verbucht. Eine Gegenfinanzierung ist durch geringere Aufwendungen für Personalkostenzuschüsse in der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit gegeben. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass einzelne Stellen in den genannten Bereichen aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels nicht besetzt werden können und sich die auszuzahlenden Fördermittel des Landkreises reduzieren werden.

Jörg Gantzer
Erster Landesbeamter

Dr. Martin Kistler
Landrat